

BVGer E-3446/2015 vom 8. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3446_2015

FR: TAF E-3446/2015 du 8 juin 2015

IT: TAF E-3446/2015 del 8 giugno 2015

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist nach Art. 33 VGG eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Als Verfügungsadressaten sind die Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist daher im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen sowie mit bloss summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form zielt das Wiedererwägungsgesuch auf die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage ab (vgl.

Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten geblieben ist - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen worden ist - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 5.1

Vorweg ist festzustellen, dass vorliegend angesichts des Urteils E 983/2015 vom 25. März 2015 lediglich eine nachträglich wesentlich veränderte Sachlage, nicht aber Revisionsgründe im Sinne eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs geltend gemacht werden können.

E. 5.2

Weder die Frage nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch diejenige nach der Gewährung von Asyl bilden Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Ausserdem werden weder im Wiedererwägungsgesuch vom 16. April 2015 noch auf Beschwerdeebene Asylgründe vorgebracht. Auf die Begehren, die Beschwerdeführer seien als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen sei Asyl zu gewähren, ist folglich nicht einzutreten.

E. 5.3

Beim Vorbringen, der minderjährige Beschwerdeführer sei am 10. Februar 2015 Vater geworden, weswegen der Wegweisungsvollzug nach Art. 8 EMRK völkerrechtlich unzulässig sei, handelt es sich offenkundig nicht um eine seit dem 25. März 2015 nachträglich veränderte Sachlage. Die im Übrigen zutreffende Begründung der Vorinstanz, der Wegweisungsvollzug sei völkerrechtlich zulässig, da keine gelebte Beziehung bestehe und die Kindsmutter über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfüge, tut daher nichts zur Sache. Vielmehr hätte die Vorinstanz auf das Vorbringen nicht eintreten dürfen. Denn dabei handelt es sich vielmehr um das Geltendmachen einer nachträglich erfahrenen Tatsache im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, was im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu prüfen wäre.

E. 5.4

In Bezug auf den mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten ärztlichen Bericht ist Folgendes festzustellen. Der Bericht datiert zwar vom 9. April 2015, mithin nach dem 25. März 2015, er bezieht sich aber auf eine ärztliche Untersuchung vom 21. September 2010 und eine Behandlung vom 23. April 2010 und empfiehlt die bisherigen Behandlungen, welche seit dem 23. April 2010 respektive dem 15. September 2010 durchgeführt würden, fortzusetzen. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands seit dem 25. März 2015 geht daraus hingegen nicht hervor. Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin sowie die Behandlungsmöglichkeiten in ihrem Heimatstaat sind bereits sowohl im ersten Wiedererwägungsverfahren als auch im zweiten ordentlichen Asylverfahren erörtert worden. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Mit dem vorliegenden Entscheid sind die Anträge auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung sowie auf "provisorische Aufenthaltsbewilligung" gegenstandslos geworden.

E. 8

bei einer summarischen Prüfung der Akten haben sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege - einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit ungeachtet - abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.